Gut investiert: Kulturlandschaft in Baden-Württemberg

MEPL III

Förderprogramme für Ländlichen Raum, Landschaft und Landwirtschaft

Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014–2020 (MEPL III)

EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Impressum

HERAUSGEBER

Ministerium für Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz Baden-Württemberg
Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart
www.mlr.baden-wuerttemberg.de

GESTALTUNG

avcommunication GmbH, Königsallee 57,
71638 Ludwigsburg, www.avcommunication.com

DRUCK

Henkel GmbH Druckerei, Motorstraße 36,
70499 Stuttgart

Veröffentlicht im September 2014
Drucknummer 22-2014-20

BILDNACHWEISE

Titel/S. 16 unten: Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg **S. 2 unten/ S. 4/S. 9 unten/S. 28/S. 29 oben/S. 30/S. 31:** MLR **S. 3/S. 9/S. 12 rechts/S. 15 Mitte/S. 27:** www.oekolandbau.de/©BLE/Thomas Stephan **S. 10:** Foto: Bieling **S. 13 unten:** Foto: Läpple **S. 15 oben:** Foto: Kästle **S. 18/S. 29 unten:** Foto: Erich Marek **S. 22 unten:** Foto: Rainer Bertsch **S. 24 unten:** www.oekolandbau.de/© BLE/Dominik Menzler **S. 30 oben:** Gemeinschafts-marketing Baden-Württemberg **S. 33:** Foto: Fabricius **S. 2 Fotos oben/S. 8/S.10/S. 11/S. 12 links/S. 13 oben/S. 15 unten/S. 17/S. 22 oben/S. 23/S. 24 oben/S. 25/S. 26:** Fotos: Landwirtschaftliche Landesanstalten **S. 16 oben/S. 20 unten/S. 21 oben:**Fotos: Stadt Ludwigsburg

Inhaltsverzeichnis

4 **VORWORT**
Alexander Bonde, Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
6 **BÄUERLICHE FAMILIENBETRIEBE – EIN ZUKUNFTSMODELL**
10 **MEPL III – KURZ UND BÜNDIG**
12 **FÖRDERPROGRAMME**
12 Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) mit Kurzübersicht FAKT-Maßnahmen
15 Landschaftspflegerichtlinie (LPR)
17 Ausgleichszulage Landwirtschaft für benachteiligte Gebiete (AZL)
18 Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW)
19 Umweltzulage Wald (UZW)
20 Naturnahe Gewässerentwicklung
21 Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)
22 Marktstrukturverbesserung
23 Beratung landwirtschaftlicher Betriebe
24 Zusammenarbeit / Europäische Innovationspartnerschaft (EIP)
26 Bildung und Qualifizierung in der Landwirtschaft
26 Diversifizierung
27 Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE) / Flurneuordnung
29 Naturparke
30 Innovative Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum (IMF)
31 Regionalentwicklungsprogramm LEADER
33 **LINKS**
34 **ADRESSEN UND ANSPRECHPARTNER**

Liebe Bürgerinnen und Bürger

Die EU hat bei den Agrarzuschüssen den Rotstift angesetzt. Auch Deutschland wird insgesamt weniger Mittel bekommen. Ländlicher Raum und Landwirtschaft in Baden-Württemberg stehen in der neuen Förderperiode von 2014 bis 2020 finanziell aber besser da als bisher. Das ist ein klarer Verhandlungserfolg für Baden-Württemberg.

Die Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union ruht auf zwei Säulen: auf der 1. Säule mit gemeinsamen Regelungen zu den Agrarmärkten und den Direktzahlungen für die Landwirtschaft sowie auf der 2. Säule mit Förderprogrammen, die die nicht über den Markt entlohnten gesellschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft honorieren, die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe stärken und die Landwirtschaft auch in benachteiligten Gebieten halten sollen.

Mit der jüngsten EU-Agrarreform ist es nun gelungen, die EU-Agrarpolitik – auch in Deutschland – ein ganzes Stück ökologischer und gerechter zu machen.

Gerechter, weil es gelungen ist, die bisher großen Diskrepanzen in der Höhe des Prämienniveaus der 1. Säule sowohl EU-weit als auch innerhalb Deutschlands zu verringern, und weil die kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Betriebe – das sind 90 Prozent der Betriebe in Baden-Württemberg – einen deutlichen Zuschlag auf die ersten Hektare bekommen. Das bedeutet eine klare Stärkung des bäuerlichen Mittelstands.

Ökologischer, weil 30 Prozent der flächenbezogenen Direktzahlungen aus der 1. Säule ab der Förderperiode 2014 bis 2020 an die Erfüllung sogenannter Greening-Maßnahmen geknüpft sind und sich die Bundesländer darauf verständigt haben, in Deutschland künftig 4,5 Prozent der Finanzmittel von den flächenbezogenen Direktzahlungen (1. Säule) hin zur ländlichen Entwicklungspolitik (2. Säule) umzuschichten. Baden-Württemberg steht dadurch in den kommenden sieben Jahren mehr Geld zur Verfügung, um zusätzlich Leistungen der Landwirtschaft in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz sowie Tierwohl zu honorieren und den Ländlichen Raum insgesamt zu stärken.

Die Stärkung der Ländlichen Räume in Baden-Württemberg hängt eng mit den Entwicklungen in Land- und Ernährungswirtschaft, Gastronomie, Tourismus, Naturschutz und Waldwirtschaft zusammen.

Im Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014–2020 (MEPL III), den wir Ihnen mit dieser Broschüre vorstellen, haben wir deshalb alle 16 Förderprogramme zusammengefasst, die der Stärkung der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft, dem Erhalt der Kulturlandschaft, den Themen Tierwohl, Ökolandbau, Natur-, Umwelt- und Klimaschutz sowie der Verbesserung der Lebensqualität im Ländlichen Raum und der Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe dienen.

Alle Bürgerinnen und Bürger Baden-Württembergs werden von attraktiven Kultur- und Naturlandschaften, von Leistungen für Umwelt, Klimaschutz und Tierwohl und von einer wettbewerbsfähigen Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft profitieren.

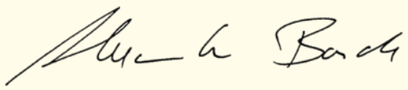

Alexander Bonde
Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Bäuerliche Familienbetriebe – ein Zukunftsmodell

Bäuerliche Familienbetriebe sind das wirtschaftliche und gesellschaftliche Rückgrat der Ländlichen Räume. Das Land Baden-Württemberg schätzt die vielfältigen Leistungen der bäuerlichen Familienbetriebe sehr. Mit zahlreichen maßgeschneiderten Förderprogrammen leistet die Landesregierung einen wichtigen Beitrag zur Stärkung und zum Erhalt der bäuerlichen Familienbetriebe. Sie sind die Hauptakteure bei der Umsetzung des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014–2020 (MEPL III) im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER).

BÄUERLICHER FAMILIENBETRIEB – VERSUCH EINER DEFINITION

Der Begriff „bäuerlicher Familienbetrieb“ ist vielfältig und facettenreich. Eine abschließende Definition ist schwer möglich. Der bäuerliche Familienbetrieb lässt sich aber anhand folgender Merkmale charakterisieren:

MERKMALE BÄUERLICHER FAMILIENBETRIEBE

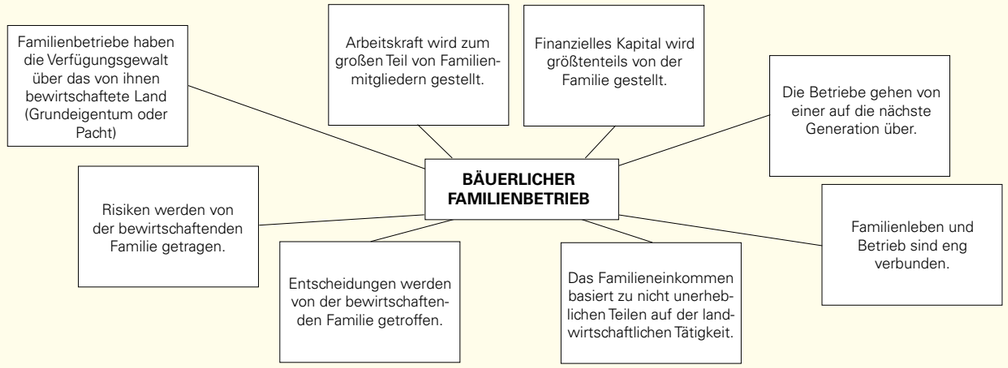

Sicher muss nicht jedes Kriterium in jedem Fall erfüllt sein, sondern die verschiedenen Aspekte sind im jeweiligen Kontext zu bewerten. Auch eine feste Grenze nach oben gibt es nicht. Es lässt sich z. B. nicht sagen, ab welchem Flächenumfang oder ab welcher Angestelltenzahl ein Betrieb kein Familienbetrieb mehr ist.

FAMILIENBILD IM WANDEL

Besonders in den westlichen Ländern hat sich das traditionelle Familienbild in den letzten Jahrzehnten stark gewandelt. Der Begriff Familie umfasst mittlerweile ebenso alleinerziehende Elternteile, Patchworkfamilien und unverheiratete Eltern. Dieser Wandel hat auch vor den bäuerlichen Familien nicht Halt gemacht. Gleichzeitig hat sich das Rollenverständnis von Mann und Frau auch im landwirtschaftlichen Bereich verändert. Die tradierte Rolle des Mannes als Familienoberhaupt, Alleinverdiener, Alleinentscheider und alleiniger Inhaber des Betriebes hat sich ebenso gewandelt wie die Rolle der Frau. In den letzten Jahren hat das von den Bäuerinnen erwirtschaftete Einkommen am Gesamteinkommen stark zugenommen. Zudem hat die Mechanisierung dazu geführt, dass es kaum mehr Arbeiten auf dem Hof gibt, die eine Frau physisch nicht ausführen kann. Oft sind es gerade die Frauen im Ländlichen Raum, die kreative, neue Ideen entwickeln und umsetzen, Betriebszweige gründen und Einkommen außerhalb des Betriebes erwirtschaften.

BADEN-WÜRTTEMBERG – LAND DER BÄUERLICHEN FAMILIENBETRIEBE

Baden-Württemberg ist ein Land der bäuerlichen Familienbetriebe. Baden-Württembergs landwirtschaftliche Betriebe sind zu über 90 Prozent in Familienhand. Nach Angaben des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg wurden 2013 über 90 Prozent der landwirtschaftlichen Betriebe in der Rechtsform „Einzelunternehmen“ geführt. Sie werden von Familien geführt, von Familien verantwortet und weitgehend auch von den Familien finanziert. Die Arbeitskraft wird zu einem großen Teil von Familienmitgliedern gestellt. Und auch die Risiken werden von der Familie getragen.

WACHSEN ODER WEICHEN ODER …

Die landwirtschaftlichen Betriebe in Baden-Württemberg unterliegen einem stetigen Strukturwandel. Gab es 1985 noch über 130.000 Betriebe, waren es 2013 nur noch rund 42.000 Betriebe. Die durchschnittliche Betriebsgröße stieg von ca. 11 Hektar im Jahr 1985 auf rund 33,5 Hektar im Jahr 2013. Die Durchschnittsgröße variiert je nach Produktionsschwerpunkt. Mit einem Anteil von 36 Prozent bilden die Futterbaubetriebe (Milchvieh- und Rinderhaltung) die stärkste Gruppe. Etwa ein Viertel der landwirtschaftlichen Unternehmen ist auf Gartenbau- und Sonderkulturen spezialisiert (vor allem Obst, Wein und Gemüse). Danach folgen mit 20 Prozent die Ackerbaubetriebe und zuletzt die Verbund-/Gemischtbetriebe mit einem Anteil von ca. 18 Prozent. Eine baden-württembergische Besonderheit ist der relativ große Anteil an Nebenerwerbsbetrieben. Es handelt sich hierbei nicht um ein Stadium zwischen Haupterwerb und Betriebsaufgabe, sondern um eine dauerhafte und vollwertige Erwerbsform, die vor allem an Standorten mit schwierigen natürlichen Voraussetzungen einen unverzichtbaren Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft leistet.

ANZAHL LANDWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE IN BADEN-WÜRTTEMBERG VON 1985 BIS 2013

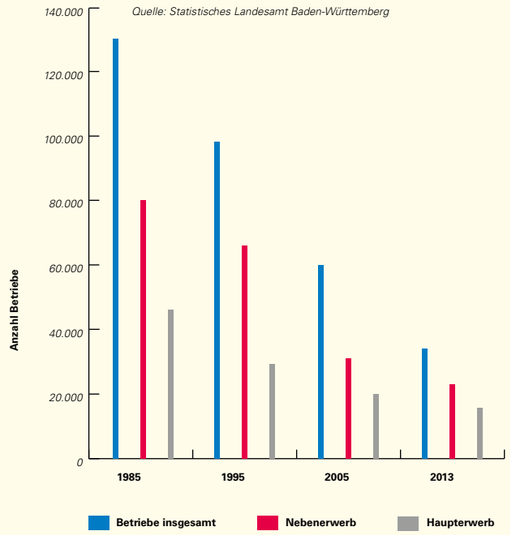

LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE IN BADEN-WÜRTTEMBERG NACH GRÖSSENKLASSEN 2013

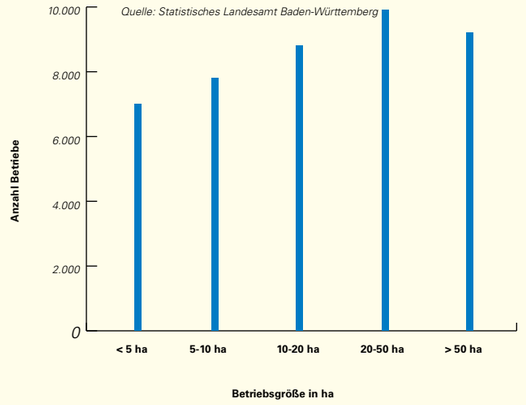

DER BÄUERLICHE FAMILIENBETRIEB IM WETTBEWERB

Die Landwirtschaft steht heute vor großen sozialen, ökonomischen und ökologischen Herausforderungen. Die bäuerlichen Familienbetriebe sind individuell davon betroffen und reagieren auch individuell. Unterm Strich verfügen die landwirtschaftlichen Familienbetriebe über eine hohe Robustheit gegenüber Herausforderungen, auch wenn sich nicht alle Betriebe langfristig halten können, was an der sinkenden Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe sichtbar wird. Dies wird auch in Zukunft nicht anders sein.

Das Ziel der bäuerlichen Familienbetriebe ist es, ein angemessenes Einkommen zu erzielen. In Baden-Württemberg wird die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in besonderer Weise durch die überwiegend kleinstrukturierten Produktionsbedingungen und den hohen Anteil an von Natur aus benachteiligten Gebieten begrenzt. Diese strukturellen Nachteile erhöhen die Erzeugungskosten und senken die Produktivität. Die Nähe zu einer kaufkräftigen und qualitätsbewussten Verbraucherschaft in den Ballungsräumen bietet aber auch besondere Chancen.

EIN ZIEL – UNTERSCHIEDLICHE STRATEGIEN

Kostenführerschaft und das Bestehen auf globalisierten Märkten ist unter den genannten Voraussetzungen schwierig, aber dennoch für einen Teil der Betriebe ein möglicher Weg. Das beweisen auch bäuerliche Familienbetriebe im Land.

Für einen anderen Teil der Betriebe bieten sich vor Ort Vermarktungspotentiale für hochwertige landwirtschaftliche Produkte. Kurze Transportwege, Frische, Geschmack, nachprüfbare Produktionsverfahren – viele Verbraucherinnen und Verbraucher entdecken heute wieder die Vorzüge der regional erzeugten Agrarprodukte. Bäuerliche Familienbetriebe profitieren von dieser Wiederbelebung des regionalen Bezugs, indem sie qualitativ hochwertige Produkte erzeugen und nach der Qualitätsführerschaft streben, wie zum Beispiel unsere Sonderkulturbetriebe, die Ökobetriebe oder Betriebe, die gemäß Tierwohl-Labels produzieren.

Auch die Diversifizierung ist für die bäuerlichen Familienbetriebe eine Möglichkeit, ein angemessenes Einkommen zu erzielen. Ob Direktvermarktung, Hofladen, Urlaub auf dem Bauernhof, Vesperstube oder Pensionspferdehaltung – viele landwirtschaftliche Unternehmen in Baden-Württemberg haben ihre klassischen Produktionszweige bereits um zusätzliche Nebenbetriebe erweitert. Etwa ein Viertel der baden-württembergischen Betriebe erzeugt zusätzlich erneuerbare Energien, ungefähr 7 Prozent sind in der Direktvermarktung aktiv, rund 4 Prozent betreiben Pensionspferdehaltung und etwa 3,5 Prozent haben sich mit Agrotourismus ein weiteres Standbein aufgebaut – Tendenz steigend. Dies zeugt vom unternehmerischen Geschick der landwirtschaftlichen Familien, Marktchancen zu erkennen und die eigenen Ressourcen optimal zu nutzen.

Nicht mehr nur wer der Größte, sondern auch wer der oder die Schnellste, Einfallsreichste und Flexibelste ist, setzt sich heute auf den Märkten durch. Viele bäuerliche Familienbetriebe in Baden-Württemberg zeichnen sich durch solche Flexibilität und Anpassungsfähigkeit aus.

LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE MIT EINKOMMENSKOMBINATION(-EN) 2010

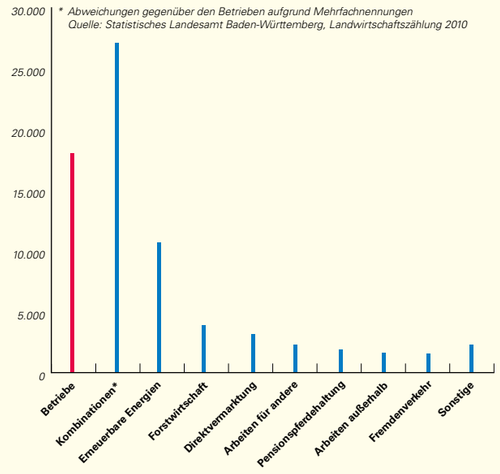

* Abweichungen gegenüber den Betrieben aufgrund Mehrfachnennungen
Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Landwirtschaftszählung 2010

WIE UNTERSTÜTZT BADEN-WÜRTTEMBERG BÄUERLICHE FAMILIENBETRIEBE?

Das Land Baden-Württemberg schätzt die vielfältigen Leistungen seiner bäuerlichen Familienbetriebe sehr. Um die bäuerlichen Familienbetriebe zu stärken und zu erhalten, verfolgt das Land Baden-Württemberg mit seiner Agrarpolitik eine Doppelstrategie. Einerseits unterstützt es Bäuerinnen und Bauern dabei, ihre Betriebe so auszurichten, dass sie – mit der jeweils passenden Strategie – am Markt bestehen können. Ein wichtiges Element ist hierfür die Stärkung und Neuausrichtung der Beratung sowie die Anpassung der Investitionsförderung.

Andererseits fordert und fördert das Land in Zeiten des Klimawandels, des Rückgangs vieler heimischer Arten und knapper werdender Ressourcen eine umweltgerechte Bewirtschaftung. Es zahlt den Bäuerinnen und Bauern einen Ausgleich für die vielen gesellschaftlichen Leistungen, die von ihnen erwartet, aber am Markt nur ungenügend oder gar nicht honoriert werden. Dazu gehören Leistungen im Bereich Naturschutz, insbesondere zum Erhalt der Biodiversität, Umwelt- und Klimaschutz, Ressourcenschutz sowie Leistungen für das Tierwohl, für den Erhalt der Kulturlandschaft und für den Ländlichen Raum.

Die zur Umsetzung beider Strategieansätze notwendigen Anreize und Förderprogramme sind im Maßnahmen- und Entwicklungsplan des Landes für den Ländlichen Raum (MEPL III) zusammengefasst. Nur wenn beides geschieht – Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe und Zahlung von Ausgleichszulagen für ökologische, soziale und tierethische Leistungen – können wir eine zukunftsfähige Landwirtschaft erhalten.

MEPL III – kurz und bündig

ELER-VERORDNUNG

Für die EU-Förderperiode 2014 bis 2020 haben die Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament und die EU-Kommission im sogenannten Trilogverfahren Ende 2013 die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums vom 17. Dezember 2013 beschlossen. Diese Verordnung – kurz „ELER-Verordnung" genannt – bildet den inhaltlichen und finanziellen Rahmen für die zweite Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik. Sie regelt die Voraussetzungen und Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der EU, legt Prioritäten und Ziele fest und ist die rechtliche Grundlage für die Entwicklungsprogramme Ländlicher Raum (EPLR) der Mitgliedstaaten bzw. der Bundesländer. Das baden-württembergische EPLR ist der Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014–2020 (MEPL III), der nach einem Konsultationsprozess mit den Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartnern des Ländlichen Raums Mitte 2014 der EU-Kommission zur Genehmigung vorgelegt wurde.

FÖRDERPROGRAMME IM MEPL III

Im MEPL III sind folgende 16 Förderprogramme zusammengefasst:

- Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)
- Landschaftspflegerichtlinie (LPR)
- Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)
- Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW)
- Umweltzulage Wald (UZW)
- Naturnahe Gewässerentwicklung
- Beratung landwirtschaftlicher Betriebe
- Zusammenarbeit / Europäische Innovationspartnerschaft (EIP)
- Bildung und Qualifizierung in der Landwirtschaft
- Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)
- Diversifizierung
- Marktstrukturverbesserung
- Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE) / Flurneuordnung
- Innovative Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum (IMF)
- Naturparke
- Regionalentwicklungsprogramm LEADER

Die Finanzierung der Förderprogramme des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014–2020 setzt sich wie folgt zusammen:

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER)	710 Mio. Euro
Landeshaushalt*	622 Mio. Euro
Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)*	533 Mio. Euro
Gesamtmittel	1.865 Mio. Euro

* Bereitstellung im Rahmen der jeweiligen Haushaltspläne des Landes und des Bundes

Bei der Ausgestaltung der Förderprogramme wurden aus landespolitischer Sicht folgende drei Prinzipien zugrunde gelegt:

- Öffentliches Geld für öffentliche Leistungen. Damit sollen die Leistungen der Landwirtschaft für Natur, Umwelt, Klima und Tierschutz aufgewertet werden, für die am Markt keine Entlohnung gewährt wird.
- Stärkung der Grünlandstandorte, die im Vergleich zu Ackerbaustandorten nicht in dem Maße von der Entwicklung der Weltagrarmärkte profitieren. Dabei spielt auch das Auslaufen der Milchquote ab 2015 eine Rolle.
- Breiter Ansatz zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit – insbesondere durch das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP), das Programm zur Marktstrukturverbesserung, die Investitionsförderung nach der Landschaftspflegerichtlinie (kleines AFP) sowie das Programm Beratung landwirtschaftlicher Betriebe.

Die Strategie des MEPL III wird auch in der Finanzausstattung der einzelnen Förderprogramme deutlich:

- Über zwei Drittel der Finanzmittel entfallen auf die Programme FAKT, Landschaftspflegerichtlinie und Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete – insgesamt 1,183 Mrd. Euro.
- Für den Bereich Strukturverbesserung / Wettbewerbsfähigkeit / Wirtschaftlichkeit (Agrarinvestitionsförderungsprogramm, Marktstrukturverbesserung, Diversifizierung, Innovative Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum, Bildung und Qualifizierung, Beratung und Zusammenarbeit) stehen bis 2020 rund 366 Mio. Euro zur Verfügung.
- Die Förderprogramme Integrierte Ländliche Entwicklung / Flurneuordnung, Nachhaltige Waldwirtschaft, Umweltzulage Wald, Naturparkförderung und Naturnahe Gewässerentwicklung (Maßnahme des Umweltministeriums) umfassen ein Finanzvolumen rund 232 Mio. Euro.
- Das regionale Entwicklungsprogramm LEADER zeichnet sich durch eine starke Gewichtung des zivilgesellschaftlichen Engagements aus. Die Finanzausstattung beträgt rund 84 Mio. Euro.

Förderprogramme

Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)

Rund ein Drittel der für den Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014–2020 (MEPL III) vorgesehenen Finanzmittel entfallen auf das Programm FAKT mit seinen rund 40 Teilmaßnahmen. Mit dem Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) wird die Anfang der 90er Jahre in Baden-Württemberg begonnene Förderung von Agrarumweltmaßnahmen fortgesetzt und auf aktuelle Problembereiche neu ausgerichtet. FAKT unterscheidet sich vom Vorgängerprogramm MEKA insbesondere durch eine bessere Förderung der Grünlandstandorte, eine stärkere Förderung des Ökologischen Landbaus und durch spezifischen Gewässer- und Erosionsschutz.
Tierschutz und artgerechte Tierhaltung sind ein politischer Schwerpunkt der Landesregierung. Daher wird dem Tierwohl und dem Erhalt gefährdeter regionaltypischer Nutztierrassen ab 2015 auch in FAKT eine besondere Bedeutung beigemessen.

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Das Ziel von FAKT ist der Erhalt und die Pflege der Kulturlandschaft, der Schutz des Klimas und der natürlichen Ressourcen Wasser, Boden, Luft, der Erhalt und die Verbesserung der Biodiversität sowie die Förderung der artgerechten Tierhaltung.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

FAKT fördert – nach dem Baukastensystem kombinierbar – folgende Maßnahmen:

A Umweltbewusstes Betriebsmanagement

B Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und besonders geschützter Lebensräume

C Sicherung landschaftspflegender, besonders gefährdeter Nutzungen und Tierrassen

D Ökologischen Landbau / Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel im Betrieb

E Umweltschonende Pflanzenerzeugung und Anwendung biologischer / biotechnischer Maßnahmen

F Freiwillige Maßnahmen zum Gewässer- und Erosionsschutz

G Besonders tiergerechte Haltungsverfahren

WER WIRD GEFÖRDERT?

Landwirtschaftliche Unternehmen

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

- Maßnahmen sind entweder einjährig oder müssen für die Dauer von mindestens 5 Jahren durchgeführt werden
- Keine Ausbringung von kommunalem Klärschlamm
- Förderung erfolgt nur auf Flächen in Baden-Württemberg

WIE WIRD GEFÖRDERT?

- Jede Maßnahme ist mit einer bestimmten Prämie, in der Regel je Hektar oder Tier, bewertet.
- Die Prämienzahlung erfolgt jährlich.
- Mindestauszahlungsbetrag: 250 € je Antrag
- Förderobergrenze: max. 40.000 € je Antragstellerin bzw. Antragsteller, bei Kooperationen entsprechend mehr

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Landratsämter (Untere Landwirtschaftsbehörde)
www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de

KURZÜBERSICHT FAKT-MASSNAHMEN

STAND 18.07.2014

MASSNAHMENBEREICH	MASSNAHMENBEZEICHNUNG GEM. FAKT	GEPLANTER FÖRDERSATZ***)
A	**Umweltbewusstes Betriebsmanagement**	
A 1	Fruchtartendiversifizierung (mind. 5-gl. FF)	75 €/ha AF
A 2	Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch)*)	80 €/ha*)
B	**Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und besonders geschützter Lebensräume im Grünland**	
B 1.1	DGL mit Viehbesatz bis 1,4 RGV/ha HFF (gem. MSL)	150 €/ha GL
B 1.2	DGL mit Viehbesatz bis 1,4 RGV/ha HFF (Land)	120 €/ha GL
B 2.1	DGL mit Hangneigung > 25 %	120 €/ha GL
B 2.2	Zusätzlich für DGL mit Hangneigung > 50 %	50 €/ha GL
B 3.1	Artenreiches DGL mit 4 Kennarten	200 €/ha GL
B 3.2	Artenreiches DGL mit 6 Kennarten	240 €/ha GL
B 4	Extensive Nutzung von § 32-Biotopen	260 €/ha GL
B 5	Extensive Nutzung von FFH-Mähwiesen	260 €/ha GL
B 6	Messerbalkenschnitt auf artenreichem DGL / Biotopen / FFH	50 €/ha GL
C	**Sicherung besonders landschaftspflegender gefährdeter Nutzungen und Tierrassen**	
C 1	Erhaltung von Streuobstbeständen	2,50 €/Baum
C 2	Weinbausteillagen	900 €/ha
C 3	Vorderwälder Rind – Milchkuh und Zuchtbulle	100 €/Tier
C 3	Vorderwälder Rind – Mutterkuh	70 €/Kuh
C 3	Hinterwälder/Limpurger/Braunvieh a. Z. - Milchkuh	170 €/Kuh
C 3	Hinterwälder / Limpurger / Braunvieh a. Z. – Mutterkuh	120 €/Kuh
C 3	Hinterwälder / Limpurger / Braunvieh a. Z. – Zuchtbulle	250 €/Bulle
C 3	Altwürttemberger / Schwarzw. Fuchs – Stute	120 €/Stute
C 3	Altwürttemberger / Schwarzw. Fuchs – Hengst	250 €/Hengst
C 3	Schwäbisch-Hällisches Schwein – Muttersau	160 €/Sau
C 3	Schwäbisch-Hällisches Schwein – Zuchteber	160 €/Eber
D	**Ökologischer Landbau / Verzicht auf chem.-synth. Pflanzenschutz- und Düngemittel im Betrieb**	
D 1	Verzicht auf chem.-synth. Produktionsmittel**)	190 €/ha
D 2.1	Einführung Ökolandbau – Acker / Grünland (2 Jahre)**)	350 €/ha
D 2.1	Einführung Ökolandbau – Gartenbau (2 Jahre)	935 €/ha
D 2.1	Einführung Ökolandbau – Dauerkulturen (2 Jahre)	1.275 €/ha
D 2.2	Beibehaltung Ökolandbau – Acker / Grünland**)	230 €/ha
D 2.2	Beibehaltung Ökolandbau – Gartenbau	550 €/ha
D 2.2	Beibehaltung Ökolandbau – Dauerkulturen	750 €/ha
D 2.3	Öko-Kontrollnachweis (max. 600 € / Betrieb)	60 €/ha
E	**Umweltschonende Pflanzenerzeugung und Anwendung biologischer / biotechnischer Maßnahmen**	
E 1.1	Begrünung im Acker / Gartenbau	70 €/ha
E 1.2	Begrünungsmischungen im Acker / Gartenbau	90 €/ha
E 2.1	Brachebegrünung mit Blühmischungen (ohne ÖVF-Anrechnung)	710 €/ha
E 2.2	Brachebegrünung mit Blühmischungen (mit ÖVF-Anrechnung)	330 €/ha
E 3	Herbizidverzicht im Ackerbau	80 €/ha
E 4	Ausbringung von Trichogramma in Mais	60 €/ha
E 5	Nützlingseinsatz unter Glas	2.500 €/ha
E 6	Pheromoneinsatz im Obstbau	100 €/ha
F	**Freiwillige Maßnahmen zum Gewässer- und Erosionsschutz**	
F 1	Winterbegrünung	100 €/ha
F 2	N-Depotdüngung mit Injektion	noch nicht kalkuliert
F 3	Precision Farming	noch nicht kalkuliert
F 4	Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip Till	noch nicht kalkuliert
F 5	Freiwillige Hoftorbilanz	180 €/Betrieb
G	**Besonders tiergerechte Haltungsverfahren**	
G 1.1.	Sommerweideprämie	50 €/GV
G 1.2	Sommerweideprämie in Kombination mit Ökolandbau	40 €/GV
G 2.1	Tiergerechte Mastschweinehaltung – Einstiegstufe (max. 1.500 erzeugte Tiere je Betrieb)	9 €/erzeugtem Tier
G 2.2	Tiergerechte Mastschweinehaltung – Premiumstufe (max. 1.000 erzeugte Tiere je Betrieb)	14 €/erzeugtem Tier
G 3.1	Tiergerechte Masthühnerhaltung – Einstiegstufe (max. 50.000 erzeugte Tiere je Betrieb)	20 €/100 erzeugte Tiere
G 3.2	Tiergerechte Masthühnerhaltung – Premiumstufe (max. 25.000 erzeugte Tiere je Betrieb)	50 €/100 erzeugte Tiere

**) Für Dauergrünland und Ackerfutterflächen, auf denen Heu erzeugt wird*
***) Für Sommerschafweiden u.a. extensivste Grünlandflächen verringerter Fördersatz von 150 €/ha*
****) Die genannten Fördersätze stehen unter dem Vorbehalt der EU-Genehmigung*

Landschaftspflegerichtlinie (LPR)

Die Landschaftspflegerichtlinie (LPR) greift immer dann, wenn besondere Ansprüche zum Erhalt der Kulturlandschaft und des Naturschutzes berücksichtigt werden müssen. Es können sowohl bewirtschaftete als auch unbewirtschaftete Flächen in eine Förderung einbezogen werden. Neben dem Vertragsnaturschutz sind die Biotopgestaltung, der Artenschutz, die Biotop- und Landschaftspflege, der Grunderwerb naturschutzwichtiger Grundstücke sowie Investitionen und Dienstleistungen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege wesentliche Bestandteile der LPR. Dieses Förderinstrument erfährt in der neuen Förderperiode eine finanzielle und auch inhaltliche Aufwertung. So wurde beispielsweise für kleine landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung eine spezielle investive Förderung integriert, das kleine AFP.

TEIL A: VERTRAGSNATURSCHUTZ

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Ziel der Landschaftspflegerichtlinie ist die Sicherung und die Entwicklung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes. Die Bewirtschaftung soll die Biodiversität und auch die Kulturlandschaft erhalten. Unter anderem werden deshalb auch Natura 2000-Lebensraumtypen und -arten gefördert. Für die hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile erhalten die Bewirtschafter im Rahmen der Förderung einen Ausgleich.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Die Förderung wird in bestimmten Schutz- und Vorranggebieten nach dem Naturschutzgesetz oder in Projektgebieten gewährt (z. B. Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Gebiete zur Biotopvernetzung und Offenhaltung der Mindestflur).

Je nach naturschutzfachlicher Eignung werden im Vertragsnaturschutz – insbesondere mit Landwirtinnen und Landwirten sowie anderen Landbewirtschaftenden – folgende Maßnahmen angeboten:

- Extensivierung von Acker oder Grünland bis hin zu vollständigem Bewirtschaftungsverzicht
- Wiedereinführung oder Beibehaltung einer extensiven Bewirtschaftung
- Naturschutzkonforme Beweidung
- Pflege von nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen

WER WIRD GEFÖRDERT?

Maßnahmenspezifisch: z. B. landwirtschaftlicher Betrieb, Verband, Verein, sonstige Person des Privatrechts, Kommune (Stadt- / Landkreis, Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverband)

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

- Jede Maßnahme muss in Zusammenhang mit der Pflege bzw. dem Erhalt der Kulturlandschaft in naturschutzfachlich bedeutsamen Landschaftsteilen entsprechend einer festgelegten Gebietskulisse oder in Zusammenhang mit der Entwicklung der Biotopvernetzung / dem Erhalt einer Mindestflur auf der

Basis einer Fachkonzeption stehen.

- Vertragsabschluss mit einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren (Vertragsnaturschutz)

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Zuwendung auf Vertragsbasis mit fünfjähriger Laufzeit nach Ausgleichssätzen für Einkommenseinbußen und zusätzliche Kosten. Beihilfe als jährliche Zahlung je Hektar.

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Landratsämter (Untere Naturschutzbehörde, Untere Landwirtschaftsbehörde)
www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de

TEIL B–E: ERHALTUNG UND VERBESSERUNG DES NATÜRLICHEN ERBES UND DER KULTURLANDSCHAFT

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Mit der Landschaftspflegerichtlinie werden neben dem Vertragsnaturschutz auch Maßnahmen zur Gestaltung und Pflege von Biotopen, spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie Investitionen des Naturschutzes und zum Erhalt der Kulturlandschaft gefördert, ebenso Studien, Planungen und Management von Naturschutzprojekten. Informationen an die Bevölkerung dienen der Sensibilisierung und Qualifizierung zur Erhaltung des natürlichen Erbes und der Kulturlandschaft.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Die Förderung wird grundsätzlich in bestimmten Schutz- und Vorranggebieten nach dem Naturschutzgesetz oder in Projektgebieten gewährt (z. B. Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000- und PLENUM-Gebiete, Gebiete zur Biotopvernetzung und Mindestflur). Je nach naturschutzfachlicher Bewertung kommen folgende Maßnahmen infrage:

Teil B Biotopgestaltung, Artenschutz, Biotop- und Landschaftspflege

Teil C Naturschutzwichtiger Grunderwerb

Teil D Investitionen zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und zum Erhalt der Kulturlandschaft (künftig auch speziell für kleine landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung als kleines AFP)

Teil E Dienstleistungen (Schutz- und Bewirtschaftungspläne für Natura 2000-Gebiete, Studien zu Artenschutzprojekten, Erstellung von Konzeptionen zur Biotopvernetzung, Öffentlichkeitsarbeit)

WER WIRD GEFÖRDERT?

Maßnahmenspezifisch: z. B. landwirtschaftlicher Betrieb, Verband, Verein, sonstige Person des Privatrechts, Kommune (Stadt-/Landkreis, Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverband)

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

Die Maßnahme muss in Zusammenhang mit der Pflege bzw. dem Erhalt der Kulturlandschaft in naturschutzfachlich bedeutsamen Landschaftsteilen stehen – entsprechend einer festgelegten Gebietskulisse oder in Zusammenhang mit der Entwicklung der Biotopvernetzung/dem Erhalt einer Mindestflur auf der Basis einer Fachkonzeption (z. B. Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000- und PLENUM-Gebiete,

Gebiete zur Biotopvernetzung und Mindestflur). Für Investitionen kleiner landwirtschaftlicher Betriebe mit Tierhaltung besteht keine derartige gebietsbezogene Einschränkung.

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Projektförderung mit Zuschüssen bis zu 90 % der förderfähigen Kosten, bei Kommunen bis 70 % der förderfähigen Kosten

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Landratsämter (Untere Naturschutzbehörde, Untere Landwirtschaftsbehörde)
www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de

Ausgleichszulage Landwirtschaft für benachteiligte Gebiete (AZL)

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Baden-Württemberg ist durch eine naturräumliche Vielfalt mit Mittelgebirgs-, Berg- und Beckenlandschaften gekennzeichnet. Mittelgebirge wie der Schwarzwald, die Schwäbische Alb oder das Allgäu sind durch topographische (z. B. Steillagen) und klimatische (z. B. kurze Vegetationsperioden) Besonderheiten geprägt. Knapp zwei Drittel der landwirtschaftlichen Nutzfläche sind daher in Baden-Württemberg als benachteiligtes Gebiet eingestuft. Die Ausgleichszulage trägt dazu bei, die dauerhafte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in diesen benachteiligten Gebieten (z. B. Berggebiete) zu sichern – zur Erhaltung der Landschaft und zur Erhaltung und Förderung von nachhaltiger Bewirtschaftung.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Gefördert wird der teilweise Ausgleich der Kosten und Einkommensverluste sowie sonstiger Nachteile auf landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen in Berggebieten und anderen benachteiligten Gebieten Baden-Württembergs und angrenzender Bundesländer.

WER WIRD GEFÖRDERT?

Aktive Betriebsinhaber im Sinne des Art. 9 der VO (EU) Nr. 1307/2013, die ihren Unternehmenssitz (im Sinne von § 2 Absatz 2 und 3 InVeKoS) in Baden-Württemberg haben.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

- Die selbstbewirtschafteten Grünlandflächen in den abgegrenzten benachteiligten Gebieten müssen mindestens einmal jährlich gemäht oder beweidet werden. Sofern keine jährliche Schnittnutzung erfolgt, ist eine entsprechende Weidepflege erforderlich.

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Die Ausgleichsleistungen je Hektar zuwendungsfähiger Grünlandfläche werden differenziert nach der Ertragsmesszahl der Gemarkung:

- Berggebiete 100 bis 150 €/ha
- Sonstige benachteiligte Gebiete 25 bis 120 €/ha

Ab einer förderfähigen Grünlandfläche von 100 ha erfolgt eine degressive Staffelung, Mindestauszahlungsbetrag 250 €.

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Landratsämter (Untere Landwirtschaftsbehörde)

www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de

Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW)

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Ziel der forstlichen Förderung ist die nachhaltige Entwicklung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion der Wälder Baden-Württembergs. Ein besonderer Schwerpunkt ist die Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung naturnaher Wälder zur Steigerung der Stabilität und ökologischen Leistungsfähigkeit der Wälder. Dies geschieht unter anderem durch die Entnahme von Fichten entlang eines Bachlaufes und den Wiederaufbau eines stabilen und ökologisch wertvollen Auenwaldes oder durch Kompensationskalkungen zur Regeneration der durch Menschen verursachten Versauerung der Waldböden.

Durch die Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur werden bislang unzureichend erschlossene Waldstücke für eine nachhaltige Bewirtschaftung, zur Prävention und Bewältigung von Schadensereignissen und für die erholungssuchende Bevölkerung erschlossen.

Außergewöhnliche Schadereignisse, wie z. B. Stürme oder Borkenkäferkalamitäten, führen zu einer langfristigen Gefährdung der Waldfunktionen. Durch die schnelle Aufarbeitung und Zwischenlagerung des Holzes, beispielsweise in Nasslagern, wird dieser Gefahr entgegengewirkt. Die Waldbesitzenden werden hierbei durch Soforthilfen finanziell unterstützt.

Der Privatwald in Baden-Württemberg ist in vielen Regionen durch eine starke Besitzzersplitterung gekennzeichnet. Mit der zunehmenden Urbanisierung der Waldbesitzenden droht vor allem im Bereich des kleinparzellierten Privatwaldes eine forstliche Sozialbrache. Durch eine Förderung der Zusammenarbeit der Klein- und Kleinstprivatwaldbesitzer zur Entwicklung gemeinschaftlicher Eigentums- und Bewirtschaftungsmodelle (z. B. Waldgenossenschaften) wird dieser strukturellen Entwicklung entgegengewirkt.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Naturnahe Waldbewirtschaftung
- Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur
- Soforthilfen nach außergewöhnlichen Schadereignissen im Wald
- Ökologische Maßnahmen im Wald
- Zusammenarbeit zur Entwicklung gemeinschaftlicher Eigentums- und Bewirtschaftungsmodelle (z. B. Waldgenossenschaften)

WER WIRD GEFÖRDERT?

Natürliche und juristische Personen sowie forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse. Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen der vorgenannten Institutionen befindet.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

- Maßnahmen müssen nach anerkannten forstlichen Grundsätzen ausgeführt werden
- Förderung nur in zusammenhängenden Waldgebieten von mehr als 0,5 ha

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Projektförderung als Festbetrags- oder Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen – je nach Maßnahme zwischen 20 und 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Landratsämter (Untere Forstbehörde)

www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de

Umweltzulage Wald (UZW)

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

In Baden-Württemberg liegen über 60 Prozent der Natura 2000-Gebiete in Waldflächen. Die Bewirtschaftung dieser Wälder ist weiterhin möglich. Allerdings führt die erforderliche Bewahrung besonderer Waldlebensraumtypen zu Einschränkungen etwa bei der Baumartenwahl. Die Umweltzulage Wald gleicht den Verzicht auf waldbauliche Freiheiten aus und fördert dadurch den Erhalt und die Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Arteninventars hinsichtlich der Ausstattung mit lebensraumtypischen Gehölzarten und Habitatstrukturen.

Im Wirtschaftswald sind in der Regel weniger Altholz, Habitatbäume und Totholz vorhanden. Die Mehrzahl der Bäume wird dort geerntet, bevor Verfärbung, Fäule, Pilz- und Käferbefall und damit der Absterbe- und Zersetzungsprozess eintreten. Der Erhalt von Alt- und Totholz trägt damit maßgeblich zum Erhalt und zur Stärkung der Biodiversität bei (vgl. Alt- und Totholzkonzept Baden-Württemberg). Die Umweltzulage Wald

fördert auf freiwilliger vertraglicher Basis den Erhalt von Habitatbaumgruppen im Privatwald.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Freiwillige vertragliche Waldumweltverpflichtungen zum Erhalt von Habitatbaumgruppen
- Ausgleich von Kosten oder Einkommensverlusten in FFH-Waldlebensraumtypen von Natura 2000-Gebieten

WER WIRD GEFÖRDERT?

Private Waldbesitzerinnen und -besitzer

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

- Waldflächen befinden sich im Eigentum des Antragstellenden

WIE WIRD GEFÖRDERT?

- Jährliche Festbetragsfinanzierung: 50 €/ha Natura 2000-Waldlebensraumtypenfläche
- Einmalige Entschädigung des kalkulierten Einkommensverlustes, der aus dem langfristigen Nutzungsverzicht der Habitatbaumgruppe resultiert (Höhe des Betrags ist abhängig von Baumart, Anzahl und Brusthöhendurchmesser der Bäume der Habitatbaumgruppe)

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Landratsämter (Untere Landwirtschaftsbehörde)

www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de

Naturnahe Gewässerentwicklung

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Durch Siedlungsentwicklungen, Intensivierung der Landwirtschaft und Nutzung der Gewässer, z. B. zur Stromerzeugung, wurden unsere Flüsse und Bäche in der Vergangenheit so verändert, dass sich nur noch 20 Prozent der Gewässer in Baden-Württemberg in einem naturnahen Zustand befinden.

Wesentliches Ziel dieser Fördermaßnahme ist daher das Erreichen eines guten ökologischen Zustandes der Gewässer nach den Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Es sollen dabei geeignete Lebensbedingungen für die in der WRRL als Referenz genannten Gewässerorganismen (wirbellose Gewässertiere, Algen, Wasserpflanzen, Fische) geschaffen werden. Es werden Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung gefördert, die dazu beitragen, den ökologischen Zustand der oberirdischen Gewässer zu verbessern. Die Maßnahme liegt im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Gefördert werden Vorhaben zur naturnahen Entwicklung von Gewässern:

- Herstellung der Durchgängigkeit
- Verbesserung der Gewässerstruktur, -fauna und -flora
- Schaffung von Lebensräumen

WER WIRD GEFÖRDERT?

Land als Eigentümer der Gewässer 1. Ordnung

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

- Das Vorhaben dient dem Wohl der Allgemeinheit.
- Bei Planung und Durchführung werden die Erfordernisse des Umwelt-, Natur- und Hochwasserschutzes berücksichtigt.
- Das Vorhaben ist Bestandteil einer Gesamtkonzeption (Gewässerentwicklungsplan / Konzept bzw. Bewirtschaftungsplan nach Wasserrahmenrichtlinie).
- Die spätere Unterhaltung ist gesichert.
- Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Durchführung des Vorhabens unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen.

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Zuwendung als Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Regierungspräsidien

www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de

Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Das Agrarinvestitionsförderungsprogramm soll dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors zu sichern und zu verbessern. Ziel ist die Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung und die Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen der landwirtschaftlichen Betriebe. Um den gesellschaftlichen Anforderungen gerecht zu werden, werden bevorzugt Vorhaben gefördert, die auf nachhaltiges Wirtschaften ausgerichtet sind. Die Verbesserung des Tierwohls ist ebenfalls ein besonderes Anliegen.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Investitionen in Gebäude, technische Anlagen und Erschließungsmaßnahmen einschließlich Betreuer-, Architektur- und Ingenieurleistungen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Unternehmen der Landwirtschaft und des Gartenbaus
- Unternehmen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

- Vorwegbuchführung mit Nachweis einer erfolgreichen Betriebsführung
- Nachweis der beruflichen Fähigkeiten
- Vorlage eines Investitionskonzepts zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit
- Einhaltung der Prosperitätsgrenze
- Verpflichtung zur 7-jährigen Buchführung
- Erfüllung besonderer Anforderungen an Umwelt-, Klima-, Verbraucher- und Tierschutz

Kühlpad

WIE WIRD GEFÖRDERT?

- Zuschuss in Höhe von 20 %
- Für besonders tiergerechte Maßnahmen Zuschuss in Höhe von 30 % für Rinder bzw. 40 % für andere Tierarten
- Zuschuss für die Betreuung des Fördervorhabens
- Die Zuschüsse dürfen insgesamt nicht mehr als 40 % betragen.

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Landratsämter (Untere Landwirtschaftsbehörde)

www.afp.landwirtschaft-bw.de, www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de

Marktstrukturverbesserung

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Die Marktstrukturförderung zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu verbessern, um dadurch zur Absatz- und Erlössicherung landwirtschaftlicher Betriebe beizutragen. Der baden-württembergische Verarbeitungs- und Vermarktungssektor benötigt leistungsfähige und schlagkräftige Strukturen, um den Marktansprüchen hinsichtlich Menge, Qualität und Angebotsstruktur gerecht zu werden. Darüber hinaus soll auch ein Beitrag zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes geleistet werden.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

- in den Bereichen Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechte Aufbereitung, Verpackung und Etikettierung
- zum Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder innerbetrieblicher Rationalisierung durch Umbau und / oder Modernisierung von technischen Anlagen einschließlich Umstellung auf regenerative Energien

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Nach Agrarmarktstrukturrecht anerkannte Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

- Bei Investitionen von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung: Lieferverträge mit der Erzeugerseite für einen Teil der geförderten Kapazitäten
- Wirtschaftlichkeit des geplanten Vorhabens
- Verbesserte Ressourcennutzung

WIE WIRD GEFÖRDERT?

- Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen
- Fördersatz gestaffelt zwischen 15 und 25 % der förderfähigen Kosten
- Mindestinvestitionsvolumen 50.000 €

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Regierungspräsidien (Abteilung Landwirtschaft)

www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de

Beratung landwirtschaftlicher Betriebe

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Landwirtschaftliche Betriebe in Baden-Württemberg verfügen über sehr unterschiedliche Strukturen und Produktionsbedingungen. Die Förderung vielfältiger Beratungsangebote soll die Unternehmerinnen und Unternehmer bei der Entscheidungsfindung und Betriebsführung unterstützen, um Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit zu erreichen und zu erhalten. Die Beratung unterstützt damit den Wissenstransfer und die Innovation im landwirtschaftlichen Sektor.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Gefördert werden Beratungsleistungen aus einem Katalog von Beratungsmodulen in den Bereichen Unternehmensführung, Ökolandbau, Tierhaltung, Pflanzenproduktion, Gartenbau, Obstbau, Weinbau, Biodiversität und Energieeffizienz.

WER WIRD GEFÖRDERT?

Anerkannte Beratungsorganisationen. Die Förderung wird an landwirtschaftliche Betriebe weitergereicht.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

- Anerkennung der Beratungsorganisation
- Mindestqualifikation und regelmäßige Fortbildung der Beratungskräfte
- Durchführung eines Beratungsmoduls aus dem veröffentlichten Katalog
- Beratung von landwirtschaftlichen Unternehmerinnen und Unternehmern

WIE WIRD GEFÖRDERT?

- Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen
- Fördersatz von 50 bis 100 % der förderfähigen Kosten

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Abteilung Landwirtschaft
www.bildung.landwirtschaft-bw.de, www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de

Zusammenarbeit / Europäische Innovationspartnerschaft (EIP)

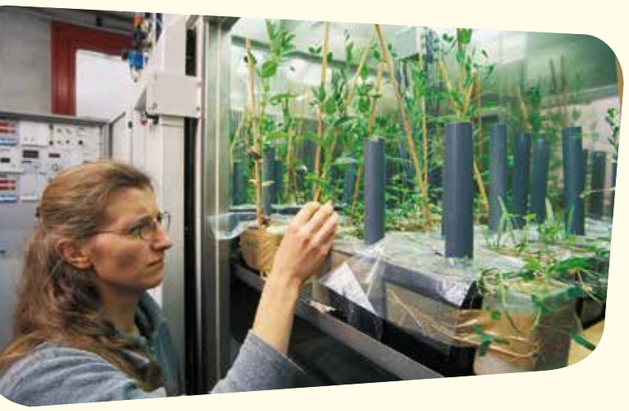

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Diese Maßnahme unterstützt verschiedene Formen der Zusammenarbeit von Akteuren und Akteurinnen in der Land- und Ernährungswirtschaft, im Gartenbau, im Weinbau und in der Forstwirtschaft. Ziel ist die Förderung und Beschleunigung von landwirtschaftlichen Innovationen und deren Überprüfung in Pilotvorhaben. Damit soll die wirtschaftliche Stärkung der Land- und Ernährungswirtschaft, des Gartenbaus, des Weinbaus und der Forstwirtschaft erreicht werden. Darüber hinaus wird in den genannten Sektoren ein wesentlicher Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Betriebe geleistet.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Gefördert werden laufende Kosten der Zusammenarbeit, die Direktkosten der Projekte und Studien:

a. Die Zusammenarbeit und Vernetzung von Akteurinnen und Akteuren aus der Praxis sowie aus der Wissenschaft, der Beratung, der Verarbeitung und Vermarktung, den Verbänden und Vereinen und den öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP). Unterstützt werden Projekte, die der Entwicklung von Innovationen dienen. Diese Projekte können eine Ideen-, Konzept-, Entwicklungs- und Testphase (Pilotphase) umfassen.

b. Die Zusammenarbeit und damit die Bündelung von Aktivitäten von Akteurinnen und Akteuren im Rahmen der Durchführung von Pilotprojekten. Gefördert wird überwiegend die Erprobung neuer Produkte, Technologien, Verfahren, Konzepte und Dienstleistungen vor der allgemeinen Einführung / Umsetzung hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Machbarkeit, Marktreife und Marktpotenzial.

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Rechtsfähige Operationelle Gruppe (OPG)
- Projektträger

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

a. Die Operationelle Gruppe muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
   - mindestens zwei Akteure / Akteurinnen
   - Rechtsfähigkeit und Sitz in Baden-Württemberg
   - Problem- oder Fragestellung betreffen Baden-Württemberg
   - Durchführung eines innovativen Projektes auf Grundlage eines Geschäftsplanes
   - Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Akteuren / Akteurinnen
   - Dokumentation der Verfahrensschritte und Ergebnisse
   - Veröffentlichung der Ergebnisse

b. Im Rahmen der Zusammenarbeit zur Durchführung von Pilotprojekten müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
   - mindestens zwei Akteure / Akteurinnen
   - Rechtsfähigkeit und Sitz in Baden-Württemberg
   - Durchführung in Baden-Württemberg

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Projektfinanzierung

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Abteilung Landwirtschaft
www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de

Bildung und Qualifizierung in der Landwirtschaft

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Mit dieser Fördermaßnahme wird der Entwicklung und Spezialisierung von landwirtschaftlichen Betrieben sowie den Herausforderungen, denen die Betriebe ausgesetzt sind, Rechnung getragen. Eine Vielzahl von Bildungsangeboten eröffnet die Möglichkeit zur Erweiterung und zum Austausch von technischem und wirtschaftlichem Wissen.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Qualifizierung, Workshops, Coaching

WER WIRD GEFÖRDERT?

Einrichtungen, die Bildungs- und / oder Informationsmaßnahmen zugunsten von Personen anbieten, die in der Landwirtschaft tätig sind.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

Die Einrichtungen müssen über qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einen ausreichenden Mitarbeiterbestand verfügen. Es sind Konzepte für die geplanten Qualifizierungsmaßnahmen, Workshops und Coachingangebote vorzulegen.

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Förderfähige Ausgaben sind die Referenten- und Sachkosten.

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Abteilung Landwirtschaft

www.bildung.landwirtschaft-bw.de, www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de

Diversifizierung

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Mit der Förderung von Investitionen zur Diversifizierung werden landwirtschaftliche Unternehmen gefördert, die sich zusätzliche Einkommensquellen erschließen wollen, um den Strukturwandel zu flankieren und einen Beitrag zur Erhaltung der Wirtschaftskraft im Ländlichen Raum zu leisten. Aufbau und Ausbau nicht-landwirtschaftlicher Geschäftsfelder sollen Wertschöpfungsverluste im Ländlichen Raum verhindern.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Investitionen in Gebäude und technische Anlagen zur

- Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftsnaher Produkte
- Bereitstellung von Dienstleistungen insbesondere in landwirtschafts- und hauswirtschaftsnahen Bereichen
- Verarbeitung und Vertrieb von Biomasse zur energetischen Nutzung durch Endverbraucher
- Anlage von Kurzumtrieb-Plantagen

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Unternehmen der Landwirtschaft und des Gartenbaus (alle Rechtsformen)
- Landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer, deren Ehegatten sowie mitarbeitende Familienangehörige, soweit sie in räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig eine selbstständige Existenz gründen oder weiterentwickeln
- Unternehmen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

- Nachweis der Wirtschaftlichkeit der Maßnahme mittels eines Investitions- und Marketingkonzepts
- Nachweis einer entsprechenden fachlichen Qualifikation
- Einhaltung der Prosperitätsgrenze

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Zuschuss in Höhe von 25 %

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Landratsämter (Untere Landwirtschaftsbehörde)

www.afp.landwirtschaft-bw.de, www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de

Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE) / Flurneuordnung

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Mit der Maßnahme Integrierte Ländliche Entwicklung (Flurneuordnung) soll ein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Regionen geleistet werden. Ein wichtiges Ziel ist dabei die Verbesserung der Produktionsbedingungen und Wettbewerbsfähigkeit der baden-württembergischen Land- und Forstwirtschaft durch die Neuordnung des Grundbesitzes. Hierzu gehört u. a. die Sicherung und Verbesserung der Erschließung landwirtschaftlicher Flächen, um eine flächendeckende Landbewirtschaftung zu gewährleisten und um Arbeitsplätze zu erhalten bzw. neu zu schaffen. Neben der Land- und Forstwirtschaft sollen mit dieser

Maßnahme auch Verbesserungen des Arten- und Biotopschutzes, des Gewässerschutzes sowie die Erschließung touristischer Entwicklungspotenziale erreicht werden. Die Attraktivität des Ländlichen Raums als Natur-, Kultur- und Erholungsraum für die Bevölkerung wird damit ebenso gefördert wie die regionale Entwicklung und der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Maßnahmen innerhalb behördlich geleiteter Flurneuordnungsverfahren, in denen je nach Verfahrenszweck und örtlichen Gegebenheiten folgende Ziele erreicht werden können:

a. Bodenmanagement in Feld-, Wald- und Ortslagen
   - Neuordnung von Grundbesitz, Zusammenlegung / Verminderung der Anzahl von Flurstücken
   - Neuvermessung, Herstellung von Wegen und Wasserläufen
   - Flächenbereitstellung / Landzwischenerwerb

b. Erhaltung von Lebensgrundlagen
   - Biotopvernetzung, Bereitstellung von Gewässerrandstreifen
   - Flächenbereitstellung für den Naturschutz
   - Neuanlage von Baum- und Gehölzstreifen

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Teilnehmergemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände, Zweckverbände
- Einzelne Beteiligte / sonstige geeignete Träger

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

- Förderfähige Vorhaben, die im Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan festgestellt oder genehmigt sind
- Dokumentation der Wirkung des Flurneuordnungsverfahrens auf Natur und Landschaft
- Nur Maßnahmen, die gemäß geltender Vorschriften (z. B. Richtlinien für den ländlichen Wegebau) ausgeführt werden
- Behebung von Schäden wird bezuschusst, wenn diese während der Dauer eines Verfahrens durch Unwetter, Hochwasser oder Rutschungen an gemeinschaftlichen Anlagen oder an Grundstücken, bei denen die Schadensbehebung zur Gewährleistung einer wertgleichen Abfindung notwendig ist, entstanden sind.

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen zwischen 55 und 85 %

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Landratsämter (Untere Flurneuordnungsbehörde)

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) für die Stadtkreise

http://www.lgl-bw.de/lgl-internet/opencms/de/06_Flurneuordnung/

www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de

Naturparke

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Die sieben Naturparke in Baden-Württemberg veranschaulichen eindrucksvoll die nachhaltige, umweltangepasste Entwicklung der Ländlichen Räume. Ziel der Naturparkförderung ist die Steigerung des Erholungswerts der Naturparke unter Sicherung einer vorbildlichen und umweltangepassten Naturausstattung. Hierzu gehört auch die Wiederherstellung, Erhaltung und Entwicklung landschaftsprägender Naturräume, Landschaftselemente und Kulturbauten. Die Naturparke erhalten eine finanzielle Unterstützung zur integrierten Entwicklung dieser herausragenden und sensiblen Naturräume – unter Berücksichtigung oft divergierender Nutzungsansprüche (z. B. von Land- und Forstwirtschaft, Biotop- und Artenschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, Tourismus und Trendsport).

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Infrastruktureinrichtungen für einen umweltangepassten und nachhaltigen Naturtourismus sowie Besucherlenkung
- Investitionen in Aktionen und Studien zur Erhaltung des natürlichen und kulturellen Erbes sowie kulturhistorischer und landschaftsprägender Bauwerke, einschließlich der umgebenden Kulturlandschaft
- Studien zum Naturpark
- Informations- und Umweltbildungsmaßnahmen (z. B. Ausstellungen, Themenwanderwege, Führungen)
- Aus- und Fortbildung von Naturparkführern
- Vermarktungskonzeptionen und Maßnahmen zur Bewerbung regionaler Produkte

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinden, Landkreise)
- Natürliche und juristische Personen des privaten Rechts

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

Maßnahme erfolgt innerhalb der Naturparkkulisse und entspricht der Naturparkplanung

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen – je nach Maßnahme zwischen 20 und 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Geschäftsstellen der Naturparke in Baden-Württemberg

www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de

Innovative Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum (IMF)

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Das Programm unterstützt gute Ideen zur Schaffung von Einkommensalternativen für Frauen im Ländlichen Raum, die Berufliches und Familiäres unter einen Hut bringen möchten. Grundsätzlich ist jede Idee förderwürdig. Hauptsache ist, dass entweder eine Marktnische in der Region neu erschlossen oder ein bereits bestehendes Produkt- und Dienstleistungsangebot erweitert und damit Frauenarbeitsplätze geschaffen werden. Frauen, die sich zu einem Netzwerk zusammenschließen, können durch gemeinsames Engagement Kräfte bündeln und damit Einkommensquellen erschließen oder Kosten verringern.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Existenzgründungen und Unternehmenserweiterungen
- Neu gegründete Netzwerkorganisationen
- Kurse, Workshops und Coachings

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Frauen im Ländlichen Raum
- Neu gegründete Netzwerkorganisationen
- Anbieter von Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

- Existenzgründungen und Unternehmenserweiterungen: Die Zuwendungsempfängerin muss einen Geschäftsplan vorlegen und eine dem Projekt dienliche berufliche Vorbildung nachweisen.
- Netzwerkorganisationen: Eine Satzung oder eine vergleichbare wirtschaftliche Vereinbarung sowie eine Stellenbeschreibung für die zu beschäftigende Projektkoordinatorin muss vorliegen.
- Kurse, Workshops, Coachings: Ein Konzept mit den geplanten Fachinhalten sowie den Unterrichtseinheiten und dem Einsatz fachkundiger Referentinnen und Referenten sowie eine Teilnehmerinnenliste müssen vorliegen.

WIE WIRD GEFÖRDERT?

- Existenzgründungen: bis zu max. 40 % der zuschussfähigen Ausgaben, max. 120.000 € Zuschuss
- Neu gegründete Netzwerkorganisationen: degressiv gestaltete Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben bis zu maximal: • 50 % im 1., 2. und 3. Jahr • 25 % im 4. Jahr • 15 % im 5. Jahr
- Kurse, Workshops, Coachings: bis zu max. 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
- In LEADER-Gebieten: Bei von der LEADER-Aktiongruppe befürworteten Projekten ist der Zuschuss um 10 % erhöht.

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Regierungspräsidien (Abteilung Landwirtschaft)

www.frauen.landwirtschaft-bw.de, www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de

Regionalentwicklungsprogramm LEADER

LEADER ist ein Instrument zur Stärkung und Weiterentwicklung der Ländlichen Räume. Da es sich bei LEADER um ein Kulissenprogramm handelt, ist die Förderung nur in sogenannten Aktionsgebieten möglich. Aktionsgebiete sind kleinere zusammenhängende Gebiete, die unter geographischen, wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten eine Einheit bilden. Die LEADER-Aktionsgebiete werden im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens durch ein Auswahlgremium bestimmt.

Jedem Aktionsgebiet steht eine lokale Aktionsgruppe vor, die sich aus Vertretern der Kommunen sowie des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens zusammensetzt. Diese Gruppe erstellt eine gebietsbezogene und multisektorale Entwicklungsstrategie und ist für deren Umsetzung verantwortlich. Da sich LEADER durch einen sogenannten Bottom-up-Ansatz, also einen Projektansatz von unten nach oben, auszeichnet, beschließt allein die Aktionsgruppe über die Förderung von Projekten auf Grundlage ihres regionalen Entwicklungskonzeptes.

LEADER hat in Baden-Württemberg die Erhaltung des Ländlichen Raumes als attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraum sowie gleichwertiger Lebensbedingungen in Stadt und Land zum Ziel. Ergänzt wird das Spektrum durch die Förderung von Vorhaben zur Stärkung der Kulturarbeit im Ländlichen Raum. Dem LEADER-Gedanken entsprechend werden auch Kooperationstätigkeiten gefördert, z. B. der Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit mit Aktionsgruppen im Inland und im europäischen Ausland. Um die vielfältigen Maßnahmen zu initiieren, zu koordinieren und zu begleiten, wird in jedem Aktionsgebiet eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Förderung der Geschäftsstellen ist ebenfalls Teil des LEADER-Programms.

Der Erhalt und die Stärkung des Ländlichen Raums ist ein zentrales Anliegen der Landesregierung. Daher wird dieser bürgerinitiierte und regionale Entwicklungsansatz bei der Umsetzung von privaten Vorhaben zusätzlich mit Landesmitteln aus dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) unterstützt. Ergänzt wird das Förderspektrum noch durch die Programme der Landschaftspflegerichtlinie (LPR) und Innovative Maßnahmen für Frauen (IMF).

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Vorrangig Maßnahmen der ELER-Priorität „Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten“ der ELER-Verordnung
- Einrichtung und Betrieb einer LEADER-Geschäftsstelle und Sensibilisierungsmaßnahmen

- Konzeption, Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsvorhaben zwischen LEADER-Aktionsgruppen im Rahmen der gebietsübergreifenden (innerhalb Deutschlands) und transnationalen Zusammenarbeit
- Vorhaben der Förderprogramme Landschaftspflegerichtlinie (LPR B–E) und Innovative Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum

WER WIRD GEFÖRDERT?

Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

- Einrichtung einer durch Ausschreibung ermittelten und durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz genehmigten LEADER-Aktionsgruppe
- Die Maßnahme entspricht den Zielen des regionalen Entwicklungskonzepts des LEADER-Gebietes.

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen

- Kommunale Vorhaben: bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten (unter 1 Mio. €)
- Kommunale Vorhaben zu privat-gewerblichen und privat-nichtgewerblichen Konditionen: bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Kosten (unter 1 Mio. €)
- Private Vorhaben: bis zu 95 % der zuwendungsfähigen Kosten, bei privat-gewerblichen Vorhaben max. 200.000 € innerhalb von 3 Jahren (De-minimis-Regelung der EU)
- Nicht-investive private Vorhaben im Bereich Kunst und Kultur: bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten
- Private Vorhaben, die den Zielen der Priorität 1 bis 6 der ELER-VO entsprechen: bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten. Die nationale öffentliche Kofinanzierung wird vom Zuwendungsempfänger sichergestellt.

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

LEADER-Koordinierungsstelle

Regierungspräsidien

www.leader.baden-wuerttemberg.de, www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de

Links

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

BADEN-WÜRTTEMBERG

www.mlr.baden-wuerttemberg.de

INFODIENST LANDWIRTSCHAFT – ERNÄHRUNG – LÄNDLICHER RAUM

BADEN-WÜRTTEMBERG

www.landwirtschaft-bw.de

MASSNAHMEN- UND ENTWICKLUNGSPLAN LÄNDLICHER RAUM

BADEN-WÜRTTEMBERG 2014–2020 (MEPL III)

www.mepl.landwirtschaft-bw.de

FÖRDERWEGWEISER BADEN-WÜRTTEMBERG

www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

BADEN-WÜRTTEMBERG

www.um.baden-wuerttemberg.de

BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT

www.bmel.de

NETZWERK LÄNDLICHE RÄUME / DEUTSCHE VERNETZUNGSSTELLE (DVS)

www.netzwerk-laendlicher-raum.de

EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020/index_de.htm (deutsch)

http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020/index_en.htm (englisch)

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Baden-Württemberg herausgegeben. Sie ist nicht zum gewerblichen Vertrieb bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen.
Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.
Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden wird.

Adressen & Ansprechpartner

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart
Tel. 0711/126-0
Fax 0711/126-2255
poststelle@mlr.bwl.de

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
Ruppmannstr. 21
70565 Stuttgart
Tel. 0711/904-0
Fax 0711/904-11190
poststelle@rps.bwl.de

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
Schloßplatz 1–3
76131 Karlsruhe
Tel. 0721/926-0
Fax 0721/926-6211
poststelle@rpk.bwl.de

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN
Konrad-Adenauer-Str. 20
72072 Tübingen
Tel. 07071/757-0
Fax 07071/757-3190
poststelle@rpt.bwl.de

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
Kaiser-Joseph-Str. 167
79098 Freiburg
Tel. 0761/208-0
Fax 0761/208-394200
poststelle@rpf.bwl.de

LANDRATSAMT ALB-DONAU-KREIS
Schillerstr. 30
89077 Ulm
Tel. 0731/185-0
Fax 0731/619-369
info@alb-donau-kreis.de

LANDRATSAMT BIBERACH
Rollinstr. 9
88400 Biberach
Tel. 07351/52-0
Fax 07351/52-5350
poststelle@biberach.de

LANDRATSAMT BODENSEEKREIS
Glärnischstr. 1–3
88045 Friedrichshafen
Tel. 07541/204-0
Fax 07541/204-5699
info@bodenseekreis.de

LANDRATSAMT BÖBLINGEN
Parkstr. 16
71034 Böblingen
Tel. 07031/663-0
Fax 07031/663-1483
posteingang@lrabb.de

LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD
Stadtstr. 2
79104 Freiburg
Tel. 0761/2187-0
Fax 0761/2187-9999
poststelle@lkbh.de

LANDRATSAMT CALW
Vogteistr. 42–46
75365 Calw
Tel. 07051/160-0
Fax 07051/160-388
lra.info@kreis-calw.de

LANDRATSAMT EMMENDINGEN
Bahnhofstr. 2–4
79312 Emmendingen
Tel. 07641/451-0
Fax 07641/451-1999
mail@landkreis-emmendingen.de

LANDRATSAMT ENZKREIS
Zähringerallee 3
75177 Pforzheim
Tel. 07231/308-0
Fax 07231/308-9417
landratsamt@enzkreis.de

LANDRATSAMT ESSLINGEN
Pulverwiesen 11
73728 Esslingen a. N.
Tel. 0711/3902-0
Fax 0711/3902-1030
lra@lra-es.de

LANDRATSAMT FREUDENSTADT
Herrenfelder Str. 14
72250 Freudenstadt
Tel. 07441/920-0
Fax 07441/920-999900
post@landkreis-freudenstadt.de

LANDRATSAMT GÖPPINGEN
Lorcher Str. 6
73033 Göppingen
Tel. 07161/202-0
Fax 07161/202-440
lra@landkreis-goeppingen.de

LANDRATSAMT HEIDENHEIM
Felsenstr. 36
89518 Heidenheim
Tel. 07321/321-0
Fax 07321/321-2410
post@landkreis-heidenheim.de

LANDRATSAMT HEILBRONN
Lerchenstr. 40
74072 Heilbronn
Tel. 07131/994-0
Fax 07131/994-150
poststelle@
landratsamt-heilbronn.de

LANDRATSAMT HOHENLOHEKREIS
Allee 17
74653 Künzelsau
Tel. 07940/18-0
Fax 07940/18-336
info@hohenlohekreis.de

LANDRATSAMT KARLSRUHE
Beiertheimer Allee 2
76137 Karlsruhe
Tel. 0721/936-50
Fax 0721/936-5100
posteingang@
landratsamt-karlsruhe.de

LANDRATSAMT KONSTANZ
Benediktinerplatz 1
78467 Konstanz
Tel. 07531/800-0
Fax 07531/800-1385
info@lrakn.de

LANDRATSAMT LÖRRACH
Palmstr. 3
79539 Lörrach
Tel. 07621/410-0
Fax 07621/410-1299
mail@loerrach-landkreis.de

LANDRATSAMT LUDWIGSBURG
Hindenburgstr. 40
71638 Ludwigsburg
Tel. 07141/144-0
Fax 07141/144-396
mail@landkreis-ludwigsburg.de

LANDRATSAMT MAIN-TAUBER-KREIS
Gartenstr. 1
97941 Tauberbischofsheim
Tel. 09341/82-0
Fax 09341/82-5660
info@main-tauber-kreis.de

LANDRATSAMT NECKAR-ODENWALD-KREIS
Neckarelzer Str. 7
74821 Mosbach
Tel. 06261/84-0
Fax 06281/5212-0
post@neckar-odenwald-kreis.de

LANDRATSAMT ORTENAUKREIS
Badstr. 20
77652 Offenburg
Tel. 0781/805-0
Fax 0781/805-1211
landratsamt@ortenaukreis.de

LANDRATSAMT OSTALBKREIS
Stuttgarter Str. 41
73430 Aalen
Tel. 07361/503-0
Fax 07361/503-1477
info@ostalbkreis.de

LANDRATSAMT RASTATT
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt
Tel. 07222/381-0
Fax 07222/381-1398
post@landkreis-rastatt.de

LANDRATSAMT RAVENSBURG
Friedenstr. 6
88212 Ravensburg
Tel. 0751/85-0
Fax 0751/85-1905
lra@landkreis-ravensburg.de

LANDRATSAMT REMS-MURR-KREIS
Alter Postplatz 10
71332 Waiblingen
Tel. 07151/501-0
Fax 07151/501-1525
info@rems-murr-kreis.de

LANDRATSAMT REUTLINGEN
Bismarckstr. 47
72764 Reutlingen
Tel. 07121/480-0
Fax 07121/480-1800
post@kreis-reutlingen.de

LANDRATSAMT RHEIN-NECKAR-KREIS
Kurfürstenanlage 38–40
69115 Heidelberg
Tel. 06221/522-0
Fax 06221/522-91477
post@rhein-neckar-kreis.de

LANDRATSAMT ROTTWEIL
Königstr. 36
78628 Rottweil
Tel. 0741/244-0
Fax 0741/244-208
info@landkreis-rottweil.de

LANDRATSAMT SCHWÄBISCH HALL
Münzstr. 1
74523 Schwäbisch Hall
Tel. 0791/755-0
Fax 0791/755-7362
info@lrasha.de

LANDRATSAMT SCHWARZWALD-BAAR-KREIS
Am Hoptbühl 2
78048 Villingen-Schwenningen
Tel. 07721/913-0
Fax 07721/913-8900
landratsamt@lrasbk.de

LANDRATSAMT SIGMARINGEN
Leopoldstr. 4
72488 Sigmaringen
Tel. 07571/102-0
Fax 07571/102-1234
info@lrasig.de

LANDRATSAMT TÜBINGEN
Wilhelm-Keil-Str. 50
72072 Tübingen
Tel. 07071/207-0
Fax 07071/207-5999
post@kreis-tuebingen.de

LANDRATSAMT TUTTLINGEN
Bahnhofstr. 100
78532 Tuttlingen
Tel. 07461/926-0
Fax 07461/926-3087
info@landkreis-tuttlingen.de

LANDRATSAMT WALDSHUT
Kaiserstr. 110
79761 Waldshut-Tiengen
Tel. 07751/86-0
Fax.07751/86-1999
post@landkreis-waldshut.de

LANDRATSAMT ZOLLERNALBKREIS
Hirschbergstr. 29
72336 Balingen
Tel. 07433/92-01
Fax 07433/92-1666
post@zollernalbkreis.de

Weitere Informationen zu den Förderprogrammen erhalten Sie im Internet unter

www.mepl.landwirtschaft-bw.de

www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de